

Beschluss der Gerichtsverwaltungscommission

Nr. 06-042 vom 28. Juni 2006

Unentgeltliche Rechtspflege, amtliche Verteidigung, Entschädigung an Freigesprochene

Bewilligung eines dringlichen Nachtragskredites II. Serie 2006

Beantragter Nachtragskredit:

7010 318040	Unentgeltliche Rechtspflege	Fr.	840'000.-
7030 318100	Entschädigung an Freigesprochene	Fr.	70'000.-
7052 318098	Amtliche Verteidigung (inkl. Fr. 50'000.- Kreditüb.)	Fr.	130'000.-
7058 318098	Amtliche Verteidigung (inkl. Fr. 50'000.- Kreditüb.)	Fr.	80'000.-

Bisheriger Kredit:

7010 318040	Unentgeltliche Rechtspflege	Fr.	1'600'000.-
7030 318100	Entschädigung an Freigesprochene	Fr.	100'000.-
7052 318098	Amtliche Verteidigung (ohne Fr. 50'000.- Kreditüb.)	Fr.	60'000.-
7058 318098	Amtliche Verteidigung (ohne Fr. 50'000.- Kreditüb.)	Fr.	20'000.-

1. Kurzbegründung

Der dringliche Nachtragskredit ist deshalb unumgänglich, weil er

- nicht voraussehbar war: Im Budgetierungszeitpunkt entsprach der Budgetbetrag in etwa dem damals bekannten Jahresabschluss 2004. Die seitherige Entwicklung der Anzahl Fälle, insbesondere im Bereich URP konnte nicht vorausgesehen werden. Dazu kommen neue verfassungsrechtliche Vorgaben zur Höhe der Entschädigung amtlich mandatierter Anwälte, die sich aus einem neusten Bundesgerichtsurteil vom 6. Juni 2006 ergeben.
- notwendig ist: Die hier betreffenden Budgetposten betreffen ausschliesslich gebundene Ausgaben. Diese werden den Gerichten durch die Bundesverfassung auferlegt.
- nicht aufschiebbar ist: Die obigen Positionen werden grösstenteils kurz nach dem Sommerferien ausgeschöpft sein.
- dringlich ist: Die Gerichte müssen umgehend über die zusätzlichen Mittel verfügen können.

2. Begründung

Das Aufwandkonto unentgeltliche Rechtspflege wird zentral für alle Gerichte unter der Kostenstelle der Gerichtsverwaltung 7010, als Konto 318040 geführt. Auf ihm sind die Aufwendungen für die Beiordnung von unentgeltlichen Anwälten in Zivil-, Verwaltungsgerichts- sowie Versicherungsgerichtsverfahren

geführt. Die Entschädigungen für die Bemühungen der amtlichen Anwälte erfolgen nicht zum vollen Tarif (Fr. 220.– pro Stunde) sondern zu einem reduzierten Satz (Fr. 170.– pro Stunde), welcher letztmals 2001 durch Weisung des Obergerichts festgelegt wurde.

Jedes Richteramt führt des weitern unter seiner Kostenstelle die Aufwandkonten "amtliche Verteidigung" (318098) und "Entschädigung an Freigesproche" (318100). Auf das Konto "amtliche Verteidigung" werden die Honorare der amtlichen bestellten Strafverteidiger gebucht. Diese werden im Gros der Fälle nicht durch die Gerichte, sondern bereits durch die Staatsanwaltschaft eingesetzt. Die Entschädigung der amtlichen Anwälte erfolgt zum obenerwähnten reduzierten Satz. Das Konto "Entschädigung für Freigesprochene" umfasst zum einen die Honorare der privat bestellten Verteidiger (zum vollen Satz), zum andern die Entschädigungen für die Nachteile, die ein Freigesprochener infolge der Strafverfolgung erlitten hat (ausgestandene Haft, berufliche Nachteile).

Per Mitte Jahr (aufgrund des Buchungsstands per 31. Mai 2006) präsentiert sich die Situation bei den genannten Aufwandkonten wie folgt:

KSt	Org	Konto	Bezeichnung	Budget	Ist	Rest	Rest %	Diff.	erschöpft am:	Hochrechn	Diff HR-Budg	Zus. Bedarf
7010	Gerichtsv	318040	URP	1'600'000	984'443	615'557	38	-20	01.09.06	2'362'663.0	762'663.0	770'000
7030	OberG	318098	Amtliche Vert	220'000	78'341	141'659	64	6		188'018.0		
		318100	Entsch an Freig	100'000	67'325	32'675	33	-25	11.08.06	161'580.0	61'580.0	70'000
7050	S-L	318098	Amtliche Vert	180'000	84'182	95'818	53	-5	17.11.06	202'037.0	22'037.0	30'000
		318100	Entsch an Freig	60'000	25'649	34'351	57	-1	17.12.06	61'558.0	1'558.0	10'000
7052	B-W	318098	Amtliche Vert *	110'000	73'798	36'202	33	-25	12.08.06	177'115.0	67'115.0	70'000
		318100	Entsch an Freig	30'000	5'115	24'885	83	25		12'276.0		
7054	T-G	318098	Amtliche Vert	50'000	23'975	26'025	52	-6	09.11.06	57'540.0	7'540.0	10'000
		318100	Entsch an Freig	30'000	10'471	19'529	65	7		25'130.0		
7056	O-G	318098	Amtliche Vert	300'000	93'831	206'169	69	11		225'194.0		
		318100	Entsch an Freig	150'000	34'225	115'775	77	19		82'140.0		
7058	D-T	318098	Amtliche Vert *	70'000	38'497	31'503	45	-13	30.09.06	92'393.0	22'393.0	30'000
		318100	Entsch an Freig	10'000		10'000	100	42		0.0		

*: Budget inkl. 50'000 Kreditüberschreitung

Gründe für die voraussichtliche Kostensteigerung

Zivilbereich (URP, Konto 7010 318040)

Die Entwicklung der Ausgaben für die unentgeltliche Rechtspflege der letzten Jahre lässt sich wie folgt darstellen:

Jahr	Anzahl Fälle	Total Fr.	ϕ
2000	612	1'279'800	2'091
2001	642	1'298'341	2'022
2002	756	1'610'599	2'130
2003	744	1'505'491	2'024
2004	854	1'659'076	1'943
2005	892	2'020'520	2'265
2006 (Juni)	481	1'096'828	2'280

Im Steigen begriffen ist somit nicht die durchschnittlich ausgerichtete Entschädigung, sondern die Anzahl der Fälle, in denen das Recht der unentgeltlichen Prozessführung erteilt werden muss. Mehr als 80 % der URP-Fälle sind familienrechtliche Verfahren, insbesondere Scheidungen. Zum einen

zeigen neuste Statistiken, dass die Scheidungsrate zunimmt; zum anderen trat per 1.6.2004 eine Verkürzung der Wartefrist für sogenannte Kampfscheidungen von vier auf zwei Jahren in Kraft. Auch dies führte zu einem Ansteigen der Scheidungsfälle, vor allem der strittigen und somit langwierigen und teuren Fälle.

Im Bereich Verwaltungsrecht ist auch ein Anstieg der URP-Fälle zu beobachten, vor allem in den Rechtsgebieten Vormundschaftsrecht und Ausländerrecht.

Die Gerichte können diesen Trends nicht ausweichen; die Kostenerhöhungen lassen sich nicht vermeiden. Das Recht auf die unentgeltliche Prozessführung und die Beordnung eines amtlichen Anwaltes sind von der Bundesverfassung vorgeschrieben. Die solothurnische Regelung, und auch die solothurnische Gerichtspraxis sind restriktiv und gehen nicht über den von der Verfassung vorgeschriebenen Mindestanspruch hinaus. Eine Gerichtspraxis, die unter diesem Minimalanspruch bliebe (die das Recht der URP zurückhaltender gewährt, oder geringere Entschädigungen ausrichtet) würde auf Beschwerde vom Bundesgericht korrigiert.

Das Bundesgericht stellt in einem neusten Entscheid (2P.17/2004, 1P.325/2003 vom 6. Juni 2006) eine Zunahme der amtlichen Mandate fest und sagt zu deren staatspolitischer Bedeutung folgendes:

"Einerseits hat das Institut der unentgeltlichen Rechtspflege immer mehr an Bedeutung gewonnen und nach und nach alle Verfahren, einschliesslich der nicht gerichtlichen (so zuletzt: BGE 130 I 180 E. 2.2 S. 182), sowie alle Rechtsgebiete erfasst (vgl. BGE 128 I 225 E. 2.3 S. 227). Als Ausfluss des allgemeinen Rechtsgleichheitsgebots (Art. 8 Abs. 1 BV) und des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) bildet es eine der zentralen Voraussetzungen dafür, dass in der Schweiz alle Personen Zugang zu den Gerichten erhalten. Nur dank dem in Art. 29 Abs. 3 BV garantierten Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege ist sichergestellt, dass auch die Mittellosen tatsächlich die Möglichkeit haben, ihre Rechte durchzusetzen (so schon BGE 13 S. 254 f.). Es handelt sich deshalb beim fraglichen Institut um einen eigentlichen Pfeiler des Rechtsstaates."

Dass dies die Kantone erheblich finanziell belastet, sei nicht vermeidbar:

"Der verfassungsrechtliche Anspruch des mittellosen Rechtsuchenden auf unentgeltliche Verbeiständung gilt als Errungenschaft des modernen Rechtsstaats. Mit diesem Institut sind allerdings immer höhere Kosten für das Gemeinwesen verbunden, welche inzwischen einen beträchtlichen Teil der Gesamtaufwendungen für die Rechtsprechung (je nach Kanton offenbar 10 bis 35 Prozent) ausmachen."

Im Kanton Solothurn beträgt der Aufwand für unentgeltliche Verbeiständungen 13 % des Gesamtaufwandes (Abschluss 2005).

Strafbereich (Amtliche Verteidigung, Konten 318098, Entschädigung an Freigesprochene, Konten 318100)

Die obigen Aussagen des Bundesgerichtes gelten auch für die amtliche Verteidigung. Bei diesen beiden Budgetposten wurde eher knapp budgetiert, was sich nunmehr als unzureichend herausstellt. Wie aus der obigen Übersicht und Hochrechnung hervorgeht, dürften allerdings die Nachtragskredite in gewissem Umfang durch nicht ausgeschöpfte Kreditreste kompensiert werden.

Neuste bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Höhe der Entschädigung amtlicher bestellter Anwälte, finanzielle Auswirkungen

Am 6. Juni 2006 fällte das Bundesgericht einen Entscheid im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren (Nr. 2P.17/2004; 2P.325/2003). Darin legt es, aufgrund des gewandelten Berufsbilds der Rechtsanwältinnen fest, dass diese für amtliche Mandate zwar nicht Anspruch auf ein volles, tarifmässiges Honorar haben, aber beanspruchen können, mit einem amtlichen Mandat einen Gewinn zu erzielen (und nicht nur die Selbstkosten abzudecken). Das Bundesgericht legte die Höhe der Entschädigung auch gleich fest, wie folgt:

"Gestützt hierauf lässt sich im Sinne einer Faustregel festhalten, dass sich die Entschädigung für einen amtlichen Anwalt im schweizerischen Durchschnitt heute in der Grössenordnung von 180 Franken pro Stunde (zuzüglich Mehrwertsteuer) bewegen muss, um vor der Verfassung stand zu halten, wobei kantonale Unterschiede eine Abweichung nach oben oder unten rechtfertigen können."

Die Credit Suisse hat am 20. Juni 2006 eine Studie publiziert, die den Titel trägt "Was den Haushalten unter dem Strich bleibt: Das verfügbare Einkommen in der Schweiz". In dieser Studie wurden systematisch sämtliche Regionen unseres Landes danach untersucht, welcher Betrag des Einkommens einem Haushalt nach Bestreitung aller Zwangsausgaben (Wohnkosten, Steuern, Krankenkasse) verbleibt. Die Ergebnisse wurden in kantonale Indices umgerechnet und mit einem gesamtschweizerischen Durchschnittsindex verglichen. Der Index des Kantons Solothurn liegt (zusammen mit dem Kanton Jura) dem Durchschnittsindex am nächsten und liegt geringfügig unter diesem.

Damit dürfte der Kanton Solothurn im Sinne des oben erwähnten Bundesgerichtsurteils ziemlich genau dem "schweizerischen Durchschnitt" entsprechen, mit der beinahe sicheren Folge, dass hier bestellte amtliche Anwälte den bundesgerichtlichen Minimalanspruch von Fr. 180.- durchsetzen können (und werden). Momentan gilt, wie oben gesagt, ein Ansatz von Fr. 170.- pro Stunde. Damit wird sich ab der zweiten Jahreshälfte der Aufwand für die unentgeltliche Rechtspflege und die amtliche Verteidigung um 1/17 erhöhen. Nicht betroffen ist die Position "Entschädigung für Freigesprochene", da sich diese nach den tariflichen, ungekürzten Ansätzen bemisst.

Die Auswirkungen auf die Kosten lassen sich wie folgt beziffern:

				Budget	Ist	Hochrechn	1/17 2. Sem.	Erwartung total	zus. Bedarf	Gerundet
7010	Gverw	318040	URP	1'600'000	984'443	2'362'663	69'490	2'432'153	832'153	840'000
7030	OberG	318098	Amtliche Vert	220'000	78'341	188'018	5'530	193'548		
		318100	Entsch an Freig	100'000	67'325	161'580		161'580	61'580	70'000
7050	S-L	318098	Amtliche Vert	180'000	84'182	202'037	5'942	207'979	27'979	30'000
		318100	Entsch an Freig	60'000	25'649	61'558		61'558	1'558	10'000
7052	B-W	318098	Amtliche Vert *	110'000	73'798	177'115	5'209	182'324	72'324	80'000
		318100	Entsch an Freig	30'000	5'115	12'276		12'276		
7054	T-G	318098	Amtliche Vert	50'000	23'975	57'540	1'692	59'232	9'232	10'000
		318100	Entsch an Freig	30'000	10'471	25'130		25'130		
7056	O-G	318098	Amtliche Vert	300'000	93'831	225'194	6'623	231'817		
		318100	Entsch an Freig	150'000	34'225	82'140		82'140		
7058	D-T	318098	Amtliche Vert *	70'000	38'497	92'393	2'717	95'110	25'110	30'000
		318100	Entsch an Freig	10'000		0	0	0		

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 60 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-Gesetz; BGS 115.1) in Verbindung mit § 60^{quater} Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (BGS 125.12)

Der Nachtragskredit von Fr. 1'120'000.- wird dringlich bewilligt und ist mit den Nachtragskrediten des Regierungsrates II. Serie zum Vorschlag 2006 dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Solothurn, 29. Juni 2006



Beat Frey, Präsident Gerichtsverwaltungskommission – Roman Staub, Gerichtsverwalter
on

Verteiler

Aktuar Finanzkommission (16)
Finanzdepartement
Amt für Finanzen (3)
Kantonale Finanzkontrolle
Obergericht
Richteramt Bucheggberg-Wasseramt
Richteramt Dorneck-Thierstein

Ablauf der Einsprachefrist: